

Die Neuregelungen auf einen Blick

- Redaktionelle Folgeänderungen zur Neuregelung der ersten Tätigkeitsstätte in § 9 Abs. 4
- Sachbezugswert für vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Mahlzeiten anlässlich einer Auswärtstätigkeit
- Fundstelle: Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts (UntStReiseKG) (BGBl. I 2013, 285; BStBl. I 2013, 188)

§ 8

Einnahmen

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346);
zuletzt geändert durch UntStReiseKG v. 20.2.2013 (BGBl. I 2013, 285; BStBl. I 2013, 188)

(1) Einnahmen sind alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen und dem Steuerpflichtigen im Rahmen einer der Einkunftsarten des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 bis 7 zufließen.

(2) ¹Einnahmen, die nicht in Geld bestehen (Wohnung, Kost, Waren, Dienstleistungen und sonstige Sachbezüge), sind mit den um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreisen am Abgabeort anzusetzen. ²Für die private Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs zu privaten Fahrten gilt § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 entsprechend. ³Kann das Kraftfahrzeug auch für Fahrten zwischen Wohnung und **erster Tätigkeitsstätte sowie Fahrten nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3** genutzt werden, erhöht sich der Wert in Satz 2 für jeden Kalendermonat um 0,03 Prozent des Listenpreises im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 für jeden Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und **erster Tätigkeitsstätte sowie Fahrten nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3**. ⁴Der Wert nach den Sätzen 2 und 3 kann mit dem auf die private Nutzung und die Nutzung zu Fahrten zwischen Wohnung und **erster Tätigkeitsstätte sowie Fahrten nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3** entfallenden Teil der gesamten Kraftfahrzeugaufwendungen angesetzt werden, wenn die durch das Kraftfahrzeug insgesamt entstehenden Aufwendungen durch Belege und das Verhältnis der privaten Fahrten und der Fahrten zwischen Wohnung und **erster Tätigkeitsstätte sowie Fahrten nach § 9**

ESTG § 8

Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3 zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen werden. ⁵Die Nutzung des Kraftfahrzeugs zu einer Familienheimfahrt im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung ist mit 0,002 Prozent des Listenpreises im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 für jeden Kilometer der Entfernung zwischen dem Ort des eigenen Hausstands und dem Beschäftigungsort anzusetzen; dies gilt nicht, wenn für diese Fahrt ein Abzug von Werbungskosten nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 Satz 3 und 4 in Betracht käme; Satz 4 ist sinngemäß anzuwenden. ⁶Bei Arbeitnehmern, für deren Sachbezüge durch Rechtsverordnung nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch Werte bestimmt worden sind, sind diese Werte maßgebend. ⁷Die Werte nach Satz 6 sind auch bei Steuerpflichtigen anzusetzen, die nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen. **⁸Wird dem Arbeitnehmer während einer beruflichen Tätigkeit außerhalb seiner Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten eine Mahlzeit zur Verfügung gestellt, ist diese Mahlzeit mit dem Wert nach Satz 6 (maßgeblicher amtlicher Sachbezugswert nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung) anzusetzen, wenn der Preis für die Mahlzeit 60 Euro nicht übersteigt. ⁹Der Ansatz einer nach Satz 8 bewerteten Mahlzeit unterbleibt, wenn beim Arbeitnehmer für ihm entstehende Mehraufwendungen für Verpflegung ein Werbungskostenabzug nach § 9 Absatz 4a Satz 1 bis 7 in Betracht käme. ¹⁰Die oberste Finanzbehörde eines Landes kann mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen für weitere Sachbezüge der Arbeitnehmer Durchschnittswerte festsetzen. ¹¹Sachbezüge, die nach Satz 1 zu bewerten sind, bleiben außer Ansatz, wenn die sich nach Anrechnung der vom Steuerpflichtigen gezahlten Entgelte ergebenden Vorteile insgesamt 44 Euro im Kalendermonat nicht übersteigen.**

(3) *unverändert*

Autor und Mitherausgeber: Dr. Winfried **Bergkemper**, Richter am BFH, München

Schrifttum: Seifert, Ausblick auf die Reform des steuerlichen Reisekostenrechts, DStZ 2012, 720; Wirfler, Geplante einkommensteuerliche Änderungen durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts, DStR 2012, 2037; Bergkemper, Das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts, jurisPR-SteuerR 10/2013, Anm. 1; Paintner, Das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts im Überblick, DStR 2013, 217.

Kompaktübersicht

Inhalt der Änderungen: Zentraler Punkt der Neuregelung des stl. Reisekostenrechts ist die Bestimmung des Begriffs der sog. ersten Tätigkeitsstätte in § 9 Abs. 4. Dieser Begriff tritt an die Stelle des Begriffs der regelmäßigen Arbeitsstätte. Da sich letzterer nicht nur in § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 sondern auch in Abs. 2 Satz 3 und 4 findet, war auch hier eine im Wesentlichen terminologische Anpassung an die Neuregelung erforderlich. J 12-1

Im neuen Satz 8 von Abs. 2 wird bestimmt, dass übliche Mahlzeiten, die der ArbG seinem ArbN zur Verfügung stellt, auch dann mit dem Sachbezugswert anzusetzen sind, wenn sich der ArbN auf Auswärtstätigkeit befindet. Kann der ArbN allerdings für die auswärtige Tätigkeit eine Verpflegungspauschale beanspruchen, kann die Besteuerung eines Sachbezugswerts unterbleiben (§ 8 Abs. 2 Satz 9 nF).

Rechtsentwicklung: J 12-2

► **zur Gesetzesentwicklung bis 2012** s. § 8 Anm. 2.

► **UntStReiseKG v. 20.2.2013** (BGBl. I 2013, 285): In § 8 Abs. 2 Satz 3 und 4 werden die Wörter „Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte“ bzw. „Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte“ durch „Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie Fahrten nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3“ bzw. „Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie der Fahrten nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3“ ersetzt.

Nach Abs. 2 Satz 7 werden die neuen Sätze 8 und 9 angefügt. Sie regeln die stl. Behandlung von Mahlzeiten, die ein ArbG seinen ArbN anlässlich einer Auswärtstätigkeit zur Verfügung stellt.

Zeitlicher Anwendungsbereich: Abs. 2 ist in seiner geänderten Fassung J 12-3 erstmals für den VZ 2014 anzuwenden (§ 52 Abs. 1 Satz 1).

Grund und Bedeutung der Änderungen: Abs. 2 regelt die Bewertung von Einnahmen (Arbeitslohn), die nicht in Geld bestehen. Abs. 2 Sätze 2 bis 5 stellen spezielle Bewertungsvorschriften für Sachbezüge dar, die in der Nutzung betrieblicher Kfz. zu privaten Fahrten bestehen. Für bestimmte Sachbezüge (ua. Verpflegung) regeln § 8 Abs. 2 Sätze 6 und 7, dass die sozialversicherungsrechtl. Werte nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) auch für die Bewertung der Sachbezüge zu übernehmen sind (s. im Einzelnen § 8 Anm. 1). J 12-4

Die Neuregelung in Abs. 2 steht im Zusammenhang mit der Neuregelung des stl. Reisekostenrechts und insbes. mit der neuen gesetzlichen Defini-

tion des Begriffs „erste Tätigkeitsstätte“ in § 9 Abs. 4 anstelle des bisherigen Begriffs der regelmäßigen Arbeitsstätte (s. § 9 J 12-4). Insofern handelt es sich bei den Änderungen in Abs. 2 Sätze 3 und 4 um redaktionelle Folgeänderungen zu den Neuerungen des § 9.

Anders verhält es sich bei neuen Sätzen 8 und 9 des Abs. 2. In Abs. 2 Satz 8 ESTG nF wird bestimmt, dass übliche Mahlzeiten, die der ArbG einem ArbN anlässlich einer Auswärtstätigkeit zur Verfügung stellt, nunmehr ebenfalls mit dem Sachbezugswert gem. § 8 Abs. 2 Satz 6 anzusetzen sind. Gemäß Abs. 2 Satz 9 nF kann dies jedoch unterbleiben, wenn der ArbN für die Auswärtstätigkeit Mehraufwendungen für die Verpflegung als WK in Abzug bringen kann. Die Neuregelung soll der Vereinfachung dienen (BTDrucks. 17/10774, 19). Dies ist, bezogen auf den Satz 8, nur bedingt richtig, denn die Neuregelung richtet sich tatsächlich gegen BFH v. 19.1.2008 (VI R 80/06, BStBl. II 2009, 547). Danach sind Aufwendungen des ArbG für Mahlzeiten anlässlich einer Auswärtstätigkeit mit den tatsächlichen Werten (§ 8 Abs. 2 Satz 1) und nicht mit den Werten der Sachbezugsverordnung anzusetzen (s. § 8 Anm. 127).

Die Änderungen im Detail

■ Absatz 2 Sätze 3 und 4 (Bewertung der privaten Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs)

J 12-5 **Bewertung der privaten Nutzung eines betrieblichen Kfz.:** Der in Abs. 2 Satz 3 geregelte Zuschlag iHv. 0,03 % des Listenpreises (s. § 8 Anm. 90 ff.) kommt zukünftig zunächst zur Anwendung, wenn der ArbN das Kfz. auch für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte nutzen kann. Die erste Tätigkeitsstätte wird in § 9 Abs. 4 definiert (s. § 9 J 12-9). Hat der ArbN keine erste Tätigkeitsstätte in diesem Sinne, hat er jedoch dauerhaft arbeitstäglich denselben Ort oder dasselbe weiträumige Tätigkeitsgebiet aufzusuchen (s. § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a Satz 3), erhöht sich der nach Abs. 2 Satz 2 ermittelte Nutzungswert (1 %-Regelung) um den Zuschlag auch insoweit, wenn der ArbN das betriebliche Kfz. für Fahrten von der Wohnung dorthin nutzen kann.

Bei der Bewertung mit den anteiligen Kfz-Kosten im Fall des Abs. 2 Satz 4 (sog. Fahrtenbuchmethode; s. § 8 Anm. 100 ff.) sind in entsprechender Weise neben den Privatfahrten die Fahrten zu den in § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a Satz 3 genannten Orten zu berücksichtigen, sofern der ArbN über keine regelmäßige Arbeitsstätte verfügt.

■ **Abs. 2 Sätze 8 und 9 (Bewertung von Mahlzeiten bei Auswärtstätigkeit)**

Bewertung von Mahlzeiten bei Auswärtstätigkeit: Die in Abs. 2 Satz 6 J 12-6 genannte SvEV setzt pauschale Werte ua. für die unentgeltliche oder verbilligte Gewährung von Verpflegung fest. Mit den entsprechenden Werten wird der geldwerte Vorteil für den ArbN pauschal bestimmt (s. § 8 Anm. 123ff., 127). Diese Bestimmung des Sachbezugs für Verpflegung ist nunmehr auch maßgeblich für Mahlzeiten, die ein ArbG seinem ArbN anlässlich einer Auswärtstätigkeit zur Verfügung stellt, sofern der Preis für eine solche Mahlzeit 60 € nicht überschreitet (Abs. 2 Satz 8). Die Besteuerung des Sachbezugs werts für die entsprechende Mahlzeit kann aber unterbleiben, wenn der ArbN für die Auswärtstätigkeit Mehraufwendungen für die Verpflegung gem. § 9 Abs. 4a Satz 1 bis 7 als WK in Abzug bringen könnte (Abs. 2 Satz 9). Der ArbG kann damit den ArbN bei einer Auswärtstätigkeit stfrei verköstigen.

